

Bürgerinitiativen Naturschutz Euren Herresthal Naherholungsgebiet auf der Bausch Bürgerverein Pfalzel

Einreichung des Bürgerbegehrens

„Kein Windrad im Stadtwald“

durch:

Hans-Alwin Schmitz, Schweringstraße 24, 54294 Trier

Herbert Kremer, Herresthal 1a, 54294 Trier

Michael Kehrbaum, Auf der Bausch 209, 54293 Trier

– als benannte Vertretungsberechtigte im Sinne des § 17a Abs. 3 Satz 2 GemO –

Margret Pfeiffer-Erdel, Steinbrückstraße 16, 54293 Trier,

als Ersatzvertreterin bei längerem oder dauerhaftem Ausfall eines Vertreters

An die

Stadtverwaltung Trier

Herrn Oberbürgermeister Wolfram Leibe

Augustinerhof

54290 Trier

Trier, den 14. August 2026

Einreichung des Bürgerbegehrens „Kein Windrad im Stadtwald“ gemäß § 17a GemO nebst den beim Amt für Wahlen vorliegenden Unterschriftenlisten

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Leibe,

namens und im Auftrag der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner reichen wir hiermit das Bürgerbegehren „Kein Windrad im Stadtwald“ gemäß § 17a der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz ein und beantragen, seine Zulässigkeit festzustellen und einen Bürgerentscheid durchzuführen.

Das Bürgerbegehren betrifft die eigenständigen Entscheidungen der Stadt Trier über die Nutzung und Bereitstellung städtischer Grundstücke im Bereich Euren/Herresthal und Ehrang/Bausch für die Errichtung von Windkraftanlagen sowie für den Ausbau der hierfür benötigten Zuwegungen. Es steht damit im Zusammenhang mit der Beschlussvorlage 265/2026 vom 13. Mai 2026, die den Abschluss eines Wegenutzungs- und Leitungsvertrages zum Gegenstand hat.

I. Zur Entscheidung gestellte Frage

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner haben das Bürgerbegehren mit folgender Fragestellung unterstützt:

Bürgerinitiativen Naturschutz Euren Herresthal Naherholungsgebiet auf der Bausch Bürgerverein Pfalzel

„Soll die Stadt Trier ihre Zustimmung zur Nutzung städtischer Grundstücke im Bereich Euren/Herresthal und Ehrang/Bausch für die Errichtung von Windkraftanlagen sowie den Ausbau von Zuwegungen versagen?“

Die Fragestellung wird unverändert vorgelegt. Sie ist in dem rechtlich zulässigen Sinne auszulegen, dass die Stadt ihre Zustimmung nur insoweit versagen soll, als sie keine gesetzlichen Duldungspflichten nach §§ 11a, 11b EEG treffen und ihre Zustimmung, Genehmigung oder Bewilligung erforderlich ist.

Das Bürgerbegehren richtet sich nicht gegen eine Befugnis, sondern gegen deren Ausübung. Es stellt nicht in Frage, dass der Stadt Trier bestimmte Entscheidungsbefugnisse zustehen. Gegenstand ist die Entscheidung darüber, ob die Stadt die ihr verbliebenen Grundstücks-, Wege-, Straßen-, Satzungs-, Vertrags- und Gestaltungskompetenzen zugunsten des Vorhabens ausüben soll. Dazu gehören insbesondere Entscheidungen nach § 58 Abs. 4 FlurbG, Genehmigungen nach dem Landeswaldgesetz sowie Zustimmungen nach dem Landschaftsschutzrecht.

Bereits der verwendete Begriff der „Zustimmung“ spricht dafür, dass nur solche Handlungen und Nutzungen erfasst werden sollen, hinsichtlich deren der Stadt Trier überhaupt eine eigene Entscheidungs- und Verfügungsbefugnis verbleibt. Soweit eine Nutzung unmittelbar kraft Gesetzes zu dulden ist, fehlt es bereits an einer konstitutiven Zustimmung, die die Stadt erteilen oder versagen könnte.

Naheliegender ist deshalb eine Auslegung, wonach das Bürgerbegehren von der Stadt ausschließlich ein rechtmäßiges Verhalten verlangt und sich nur auf diejenigen Nutzungen, Gestattungen und Maßnahmen bezieht, die nicht bereits abschließend von einer gesetzlichen Duldungspflicht erfasst werden.

Diese am Wortlaut orientierte und gesetzeskonforme Auslegung wäre keine grundlegende Umgestaltung des Begehrens. Sie würde vielmehr den Begriff „Zustimmung“ entsprechend seiner rechtlichen Bedeutung konkretisieren.

Die Vertretungsberechtigten erklären vorsorglich, dass sie mit einer rechtserhaltenden Klarstellung einverstanden sind, sofern eine solche für erforderlich gehalten wird und das mit den Unterschriften unterstützte sachliche Ziel unverändert bleibt. Als Formulierung käme insbesondere in Betracht:

„..., soweit keine gesetzlichen Duldungspflichten der Stadt Trier gemäß §§ 11a, 11b EEG bestehen und die Erteilung einer Zustimmung, Bewilligung oder Genehmigung zwingend erforderlich ist.“

Diese Klarstellung wäre keine inhaltliche Änderung. Sie brächte lediglich die bereits vorausgesetzte Bindung der Stadt an Recht und Gesetz ausdrücklich zum Ausdruck. Ein gesetzwidriges Handeln will das Bürgerbegehren nicht erreichen. Es ist rechtlich wie ein Organ der Kommune einzuordnen (vgl. VG Koblenz, Urteil vom 15. Mai 2018 – 1 K 991/17.KO) und damit an Recht und Gesetz gebunden.

Bürgerinitiativen Naturschutz Euren Herresthal Naherholungsgebiet auf der Bausch Bürgerverein Pfalzel

II. Begründung des Bürgerbegehrens

Im Flächennutzungsplan hat die Stadt Trier links der Mosel mehrere mögliche Gebiete für Windkraftanlagen ausgewiesen. Fünf vorgesehene Anlagenstandorte liegen im Bereich des Eurener Hospitienwaldes beziehungsweise des Trierer Stadtwaldes.

Für die Errichtung und Erschließung der Anlagen sind nach den bekannt gewordenen Planungen umfangreiche Transport-, Wege- und Baumaßnahmen erforderlich. Neben den Anlagenstandorten können insbesondere Zufahrten, Kurvenradien, Überschwenkbereiche, Arbeits- und Montageflächen, Böschungen, Entwässerungseinrichtungen und die für Großraum- und Schwertransporte erforderliche Infrastruktur betroffen sein. Die Beschlussvorlage 265/2026 erfasst zusätzlich die Verlegung von Energie- und Datenleitungen in den Wirtschaftswegen.

Die Vorhaben und die zu ihrer Errichtung erforderlichen Erschließungsmaßnahmen können erhebliche Auswirkungen auf Waldflächen, Boden und Wasserhaushalt, biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Naherholung, Tourismus sowie auf die Interessen der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner haben.

Mit einer Gesamthöhe von ungefähr 270 Metern würden die Anlagen die Trierer Mariensäule mit ihrer Höhe von rund 41 Metern um ein Vielfaches überragen. Aufgrund ihrer exponierten Lage auf den Höhenzügen würden sie weit über dem Niveau des Moseltals in Erscheinung treten und das Landschaftsbild der Trierer Kulturlandschaft dauerhaft verändern.

Die Entscheidung über die Bereitstellung städtischer Grundstücke und über solche Wege-, Vertrags- und Erschließungsmaßnahmen, die nicht bereits kraft Gesetzes zwingend zu dulden sind, darf deshalb nicht als technische Vollzugsfrage behandelt werden. Sie berührt die langfristige Entwicklung der Stadt, die Erhaltung ihres Landschaftsbildes, die Funktionsfähigkeit ihrer Infrastruktur und die Belastung des städtischen Haushalts.

Vor diesem Hintergrund soll die Stadt Trier von der Überlassung städtischer Grundstücke und von der Erteilung eigener Zustimmungen absehen, soweit ihr eine entsprechende Entscheidungsbefugnis verbleibt.

III. Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

1. Benennung der Vertretungsberechtigten

Gemäß § 17a Abs. 3 Satz 2 GemO werden Hans-Alwin Schmitz, Herbert Kremer und Michael Kehrbaum als zur Vertretung berechtigt benannt. Margret Pfeiffer-Erdel wird vorsorglich als Ersatzvertreterin benannt. Damit wird die gesetzliche Höchstzahl von bis zu drei Vertretungsberechtigten eingehalten. Die Ersatzvertreterin soll nur im Falle des Ausscheidens oder der dauerhaften Verhinderung einer der

Bürgerinitiativen Naturschutz Euren Herresthal

Naherholungsgebiet auf der Bausch

Bürgerverein Pfalzel

drei benannten Personen an deren Stelle treten; sie wird nicht als vierte gleichzeitig handelnde Vertretungsberechtigte benannt. Zur Rechtmäßigkeit des Vorgehens siehe auch **Anlage 1**.

2. Angelegenheit der Gemeinde und eigener Entscheidungsbereich

Das Bürgerbegehren betrifft eine Angelegenheit der Gemeinde. Die Entscheidung darüber, ob und unter welchen Bedingungen Grundstücke der Stadt Trier für ein bestimmtes Vorhaben zur Verfügung gestellt werden, gehört zum eigenen Wirkungskreis. Entsprechendes gilt für kommunale Entscheidungen über eigene Wege, Grundstücke, Satzungen, Gestattungen und Verträge, soweit diese Befugnisse nicht durch höherrangiges Recht verdrängt werden.

Die gesetzlichen Duldungspflichten der §§ 11a und 11b EEG werden nicht infrage gestellt. Aus ihnen folgt jedoch nicht, dass sämtliche erforderlichen Grundstücks-, Wege-, Vertrags- und Erschließungsmaßnahmen ohne jede weitere kommunale Entscheidung durchzuführen wären. Es ist für jede einzelne Fläche und Maßnahme zu prüfen,

- ob das betroffene Grundstück im Eigentum der öffentlichen Hand steht,
- ob die Voraussetzungen der jeweiligen Duldungspflicht erfüllt sind,
- ob die Maßnahme der Errichtung oder dem Rückbau der Anlage dient,
- ob eine vorübergehende Nutzung oder eine dauerhafte bauliche Veränderung beabsichtigt ist,
- ob die Nutzung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird,
- ob öffentliche Straßen oder straßenrechtlich besonders geregelte Flächen betroffen sind,
- welche Erlaubnisse und Genehmigungen unabhängig von der Duldungspflicht erforderlich bleiben, und
- ob über die gesetzlich geschuldete Duldung hinausgehende vertragliche Rechte eingeräumt werden sollen.

Die Abschnitte 4 und 5 zeigen anhand urkundlich belegter Umstände, dass ein solcher eigener Entscheidungsbereich hier nicht nur denkbar, sondern gesetzlich zwingend vorgesehen ist – und dass die Verwaltung selbst davon ausgeht.

3. Reichweite der §§ 11a, 11b EEG

§ 11b EEG regelt ein gesetzliches Recht zur Überfahrt und Überschwenkung während der Errichtung und des Rückbaus von Windenergieanlagen. Die Duldungspflicht kann eine für die Überfahrt notwendige vorübergehende Ertüchtigung umfassen. Der Betreiber ist jedoch nach § 11b Abs. 1 Satz 5 EEG verpflichtet, nach der letzten Überfahrt einen dem ursprünglichen Zustand im Wesentlichen gleichartigen Zustand wiederherzustellen; nach Satz 3 besteht die Duldungspflicht nicht, soweit die Nutzung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird.

Bürgerinitiativen Naturschutz Euren Herresthal

Naherholungsgebiet auf der Bausch

Bürgerverein Pfalzel

Daraus folgt eine zeitliche und sachliche Begrenzung. Die Vorschrift betrifft die für Errichtung oder Rückbau notwendige vorübergehende Inanspruchnahme. Sie vermittelt keinen Anspruch darauf, kommunale Grundstücke dauerhaft umzugestalten, dauerhafte Erschließungsanlagen herzustellen, Flächen für Betrieb und Unterhaltung vorzuhalten oder über den gesetzlichen Duldungsumfang hinausgehende vertragliche Nutzungsrechte zu erhalten.

Hinzu kommt eine Grenze aus der Struktur der Norm: § 11b EEG richtet sich an die Stadt in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümerin und begründet einen zivilrechtlich durchsetzbaren Duldungsanspruch. Er verleiht der Stadt keine Befugnisse, die sie sonst nicht hätte, und nimmt ihr keine Zuständigkeiten, die sie als Gemeinde wahrnimmt. § 11b Abs. 3 Satz 2 EEG bestimmt zudem ausdrücklich, dass Verpflichtungen zur Einholung von Genehmigungen und Gestattungen nach anderen Rechtsvorschriften unberührt bleiben.

Bestehen über den Umfang gesetzlicher Duldungspflichten ernsthafte rechtliche Zweifel, kann die Gemeinde ihren verbliebenen Entscheidungsspielraum nicht mit der pauschalen Behauptung verneinen, sämtliche Maßnahmen seien bereits gesetzlich vorgegeben.

4. Festsetzungen des Flurbereinigungsplans mit der Wirkung von Gemeindesatzungen

Der überwiegende Teil der für die Zuwegung vorgesehenen Wirtschaftswege stammt aus einem Flurbereinigungsverfahren.¹ Der zugehörige Wege- und Gewässerplan wurde 1981 nach § 41 FlurbG aufgestellt und von der Bezirksregierung Trier als Oberer Flurbereinigungsbehörde am 15. März 1984 nach § 41 Abs. 3 FlurbG festgestellt; Änderungen genehmigte das Kulturstadamt als Flurbereinigungsbehörde am 29. August 1985. Es handelt sich um einen Planfeststellungsbeschluss.

Nach § 10 Nr. (1) des Flurbereinigungsplans wurden die Wirtschaftswege der Stadt Trier „zu Eigentum und Unterhaltung“ zugeteilt; die Stadt hat dem durch Stadtratsbeschlüsse vom 28. August 1975 und vom 12. November 1981 unwiderruflich zugestimmt. Eigentumszuweisung und Zweckfestsetzung stammen damit aus demselben Beschluss; die Fläche wurde durch Landabzug der Teilnehmer aufgebracht.

Für die Festsetzungen eines Flurbereinigungsplans bestimmt § 58 Abs. 4 FlurbG:

„Der Flurbereinigungsplan hat für Festsetzungen, die im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse getroffen werden, die Wirkung von Gemeindesatzungen. Nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens können die Festsetzungen mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Gemeindesatzung geändert oder aufgehoben werden.“

¹ Die Verwaltung verweigert zwar die Herausgabe der vom Projektierer geplanten Streckenführung nach Landestransparenzgesetz. (Wir befinden uns im Widerspruchsverfahren.) Aus anderen Quellen kennen wir jedoch die vermutliche Streckenführung.

Bürgerinitiativen Naturschutz Euren Herresthal

Naherholungsgebiet auf der Bausch

Bürgerverein Pfalzel

§ 14 des Trierer Flurbereinigungsplans setzt diese Norm um. Für Wege gilt zusätzlich, dass das in einer Flurbereinigung geschaffene Wegenetz als gemeinschaftliche Anlage – unabhängig davon, ob der Weg öffentlich oder nicht öffentlich ist, und unabhängig von einer straßenrechtlichen Widmung – einem eigenständigen flurbereinigungsrechtlichen Sonderregime unterliegt (BVerwG, Urteil vom 18. November 2002 – 9 CN 1/02, BVerwGE 117, 209).

Die Zweckbestimmung ist im Plan konkret gefasst. § 10 Nr. (4) beschränkt die Benutzung auf den Fußweg für jedermann sowie „im übrigen nur zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der neuen Grundstücke und zum Treiben von Vieh“. Nach § 10 Nr. (9) werden die Wege im Erdbau hergestellt; nur die in § 10 Nr. (10) einzeln aufgeführten Wege wurden befestigt, und zwar mit Schotter, bituminöser Schwarzdecke oder Zementbetondecke. § 10 Nr. (6) erlaubt dem Wegeeigentümer, die Benutzung zu gestatten, auch „zum Betrieb von Unternehmen, die eine stärkere Inanspruchnahme des Weges erfordern“; die Norm ermächtigt jedoch zur Gestattung der Benutzung, nicht zum baulichen Umbau und nicht zur Änderung der Zweckbestimmung.

Eine Änderung der Festsetzungen setzt nach § 58 Abs. 4 Satz 2 FlurbG kumulativ eine Gemeindesatzung und die Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde voraus. Sie muss ausdrücklich erklärt werden; eine bloß schlüssige Voraussetzung genügt nicht. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass selbst ein Bebauungsplan, der über einem flurbereinigungsrechtlich ausgewiesenen Wirtschaftsweg eine öffentliche Verkehrsfläche festsetzt, noch keine Änderungssatzung darstellt (Urteil vom 6. Oktober 2006, ZfBR 2007, 52). Ein privatrechtlicher Vertrag kann sie erst recht nicht ersetzen.

Materiell darf nur geändert werden, wenn und soweit die ursprünglich maßgebenden landeskulturellen Belange hinfällig geworden sind oder hinter andere öffentliche Interessen zurücktreten müssen. In die dabei gebotene Abwägung sind die berechtigten Interessen der Teilnehmer des abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahrens am Fortbestand der sie begünstigenden Festsetzungen einzustellen (BVerwG, Urteil vom 19. Februar 2015, RdL 2015, 193; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23. August 2017 – 1 C 11077/17); dem seinerzeitigen Landabzug kommt besonderes Gewicht zu (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 1. April 2004 – 8 C 10494/03).

Für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens folgt daraus dreierlei.

- a) Der Erlass einer Gemeindesatzung ist eine Angelegenheit der Gemeinde im Sinne des § 17a Abs. 1 GemO und fällt in die Zuständigkeit des Stadtrates. Ein eigener kommunaler Entscheidungsbereich ist insoweit nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern gesetzlich vorausgesetzt.
- b) Es handelt sich nicht um Bauleitplanung. Eine Satzung nach § 58 Abs. 4 FlurbG ist ein Instrument des Flurbereinigungsrechts; sie stellt weder einen Bauleitplan auf noch ändert oder hebt sie einen solchen auf. Der Ausschlussstatbestand des § 17a Abs. 2 GemO greift nicht.

Bürgerinitiativen Naturschutz Euren Herresthal

Naherholungsgebiet auf der Bausch

Bürgerverein Pfalzel

- c) Die Zuständigkeit wird durch §§ 11a, 11b EEG nicht verdrängt. Diese Vorschriften richten sich an die Stadt als Grundstückseigentümerin; über die Änderung von Festsetzungen mit Satzungswirkung entscheidet sie als Gemeinde. Wer sich auf § 11b EEG beruft, kann Duldung verlangen; er kann die Stadt weder zum Erlass einer Satzung veranlassen noch eine Satzung ersetzen.

Wo eine Satzung erforderlich ist und wo abgewogen werden muss, besteht ein Entscheidungsspielraum. Genau diesen Spielraum will das Bürgerbegehren einer Entscheidung der Bürgerinnen und Bürger zuführen.

5. Die Beschlussvorlage 265/2026 geht selbst von einem Entscheidungsspielraum aus

Die Beschlussvorlage 265/2026 vom 13. Mai 2026 begründet den Vertragsschluss damit, dass §§ 11a, 11b EEG der Stadt jede eigene Entscheidung nähmen. Wörtlich heißt es:

„Eine eigenständige Ermessensentscheidung der Stadt Trier ist in diesem Zusammenhang nicht möglich.“

Diese Aussage lässt sich mit vier weiteren Aussagen derselben Vorlage nicht vereinbaren.

- a) Die Vorlage bejaht selbst ein Vertragserfordernis. Sie stellt fest, öffentliche Wirtschaftswege seien „nach geltendem Recht grundsätzlich auf land- und forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt“; die Nutzung für Schwerlasttransporte stelle „eine darüberhinausgehende Inanspruchnahme dar und erfordert daher eine vertragliche Regelung“. Wer eine vertragliche Regelung für erforderlich hält, geht davon aus, dass es etwas zu regeln – und mithin zu entscheiden – gibt. Wäre die Nutzung vollständig kraft Gesetzes zu dulden, bedürfte es keines Vertrages.
- b) Die Vorlage bejaht ausdrücklich die Zuständigkeit des Stadtrates. Sie führt aus, die Entscheidung sei kein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern „grundlegend“, betreffe „langfristige Infrastrukturmaßnahmen“, habe „große Tragweite“, und aus diesem Grund sei „eine Befassung des Stadtrates erforderlich“. Eine Entscheidung ohne jeden Entscheidungsspielraum wäre kein Gegenstand einer Ratsbefassung.
- c) Die Vorlage reicht sachlich über § 11b EEG hinaus. Titel und Beschlussvorschlag erfassen die Nutzung „im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen“ sowie die Verlegung von Energie- und Datenleitungen. § 11b Abs. 1 EEG betrifft demgegenüber die Überfahrt und Überschwenkung zur Errichtung und zum Rückbau; Satz 5 verpflichtet zur Wiederherstellung eines im Wesentlichen gleichartigen Zustands. Betriebsphase und dauerhafte Leitungsverlegung sind davon nicht erfasst. Für diesen Teil kann sich die Vorlage nicht zugleich auf eine gesetzliche Duldungspflicht berufen.

Bürgerinitiativen Naturschutz Euren Herresthal

Naherholungsgebiet auf der Bausch

Bürgerverein Pfalzel

- d) Die Vorlage erklärt Fachgenehmigungen für unbeachtlich. Sie führt aus, Kriterien wie „das Vorliegen von Fachgenehmigungen“ seien „für die Duldungspflicht rechtlich irrelevant“. Dem steht § 11b Abs. 3 Satz 2 EEG entgegen, wonach eine Verpflichtung zur Einholung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Gestattungen oder Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften unberührt bleibt.

Hinzu tritt eine Unschärfe in der Einordnung der Wege. Die Vorlage spricht durchgehend von „öffentlichen Wirtschaftswegen“. Handelt es sich um öffentliche Straßen im Sinne des Straßenrechts, so sind § 11b Abs. 1 bis 3 EEG nach dessen Absatz 4 Satz 2 auf sie gerade nicht anzuwenden; eine Duldungspflicht bestünde dann von vornherein nicht. Handelt es sich – wie § 9 V des Flurbereinigungsplans es für die dortigen Wirtschaftswegen tut – um nicht öffentliche Wege, so trifft die Bezeichnung nicht zu. Beides zugleich ist nicht möglich; die Vorlage trifft hierzu keine Feststellung.

Schließlich beschränkt sich die Vorlage bei der Ausnahme des § 11b Abs. 1 Satz 3 EEG – keine Duldungspflicht, soweit die Nutzung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird – auf die Feststellung, dies sei „im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben“. Eine Ermittlung, worin die Nutzung dieser Wege besteht und ob sie beeinträchtigt wird, ist ihr nicht zu entnehmen. Der Flurbereinigungsplan, aus dem die Wege stammen, wird an keiner Stelle erwähnt.

Für die Zulässigkeitsprüfung kommt es auf die Richtigkeit unserer Rechtsauffassung nicht an. Es genügt die Feststellung, dass die Vorlage, auf die sich die Verwaltung stützt, an mehreren Stellen selbst von einem Regelungs- und Entscheidungsbedarf der Stadt ausgeht. Damit ist die Annahme, der Stadt verbleibe wegen §§ 11a, 11b EEG kein eigener Entscheidungsbereich, jedenfalls nicht so eindeutig, dass sie die Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens tragen könnte.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Vorlage die Unterzeichnung des Vertrages ausdrücklich zurückgestellt hat, um abzuwarten, „wie das angestrebte Bürgerbegehren ausgeht“. Die Verwaltung hat den Gegenstand des Begehrens damit selbst als für diese Entscheidung erheblich angesehen.

6. Öffentliche Straßen sowie Großraum- und Schwertransporte

Für öffentliche Straßen enthält § 11b Abs. 4 EEG eine besondere Abgrenzung. Großraum- und Schwertransporte auf öffentlichen Straßen sollen nach den Gesetzesmaterialien weiterhin im dafür vorgesehenen Verwaltungsverfahren der Straßenverkehrsbehörde unter Beteiligung der Straßenbaubehörden behandelt werden.

Für den Trierer Sachverhalt ist zu prüfen, welche Bedeutung der bestehenden Gewichtsbeschränkung der Kreisstraße K 1 zukommt und welche straßenverkehrs-, straßen- und wegerechtlichen Entscheidungen für ihre Nutzung erforderlich sind. Hinzu tritt eine Festsetzung des Flurbereinigungsplans selbst: § 10 Nr. (6) letzter Absatz verlangt, dass es bei Anschluss eines Wirtschaftsweges an eine Kreisstraße „vor Gestattung eines andersartigen Verkehrs“ einer

Bürgerinitiativen Naturschutz Euren Herresthal Naherholungsgebiet auf der Bausch Bürgerverein Pfalzel

Sondernutzungserlaubnis der Straßenbaubehörde bedarf. Im Verfahrensgebiet liegen die Kreisstraßen K 1 bis K 5.

Eine gesetzliche Duldungspflicht ersetzt insbesondere nicht erforderliche straßenverkehrsrechtliche Erlaubnisse, straßenrechtliche Entscheidungen, technische Prüfungen der Tragfähigkeit, Verkehrssicherungsmaßnahmen oder Bedingungen zum Schutz der Straße und ihrer Umgebung.

7. Dauerhafte Erschließung und spätere Betriebsphase

§ 11b EEG ist auf die Überfahrt und Überschwenkung während Errichtung und Rückbau ausgerichtet. Nicht erfasst sind deshalb Maßnahmen und Rechte, die unabhängig davon für den dauerhaften Betrieb erforderlich sind. Dazu können insbesondere gehören:

- dauerhaft befestigte Betriebs- und Wartungswege,
- langfristige Nutzungs- und Betretungsrechte,
- wiederkehrende Schwertransporte außerhalb von Errichtung und Rückbau,
- dauerhafte Entwässerungs- und Sicherungsanlagen,
- dauerhaft verlegte Energie- und Datenleitungen,
- Verpflichtungen zur Unterhaltung oder Erneuerung von Wegen,
- Haftungs- und Verkehrssicherungspflichten sowie
- vertragliche Kostenübernahmen oder Freistellungen.

Die Beschlussvorlage 265/2026 erfasst nach ihrem eigenen Wortlaut die Nutzung „im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb“ sowie die Leitungsverlegung. Insoweit verbleibt der Stadt Trier ein eigenständiger Entscheidungsbereich.

Zwar begründet § 11a EEG auch während der Betriebsphase Duldungspflichten hinsichtlich des Betriebs, der Instandhaltung und der Instandsetzung von Anschlussleitungen einschließlich des hierfür erforderlichen Betretens und Befahrens. Daraus folgt aber keine allgemeine Duldungspflicht für jeden dauerhaften Erschließungs-, Wartungs-, Reparatur- oder Austauschverkehr zu den Windenergieanlagen selbst.

8. Bestimmtheit der Fragestellung

Die Fragestellung ist hinreichend bestimmt. Sie bezeichnet das handelnde kommunale Organ, die verlangte Entscheidung – die Versagung einer Zustimmung –, den sachlichen Gegenstand – die Nutzung städtischer Grundstücke für Windkraftanlagen und Zuwegungen – sowie den räumlichen Bereich Euren/Herresthal und Ehrang/Bausch.

Bürgerinitiativen Naturschutz Euren Herresthal

Naherholungsgebiet auf der Bausch

Bürgerverein Pfalzel

Für die abstimmenden Bürgerinnen und Bürger ist damit erkennbar, welche Grundentscheidung getroffen werden soll. Eine Bürgerentscheidungsfrage muss nicht jedes einzelne Flurstück, jeden Wegabschnitt und jede künftig beantragte technische Einzelmaßnahme bezeichnen; die nähere verwaltungs- und vertragsrechtliche Umsetzung bleibt den zuständigen Organen vorbehalten.

Der Begriff „städtische Grundstücke“ bewirkt zugleich eine klare Begrenzung: Erfasst werden nur solche Grundstücke und Rechte, über die die Stadt Trier selbst verfügen oder hinsichtlich derer sie eine eigene Zustimmung erteilen kann. Auch die Formulierung „im Bereich Euren/Herresthal und Ehrang/Bausch“ ist im Zusammenhang mit der öffentlich bekannten Windenergieplanung hinreichend bestimmbar. Sollte gleichwohl eine weitere Konkretisierung für erforderlich gehalten werden, ist vorrangig zu prüfen, ob diese durch rechtserhaltende Auslegung, die Begründung, eine Kartenanlage oder eine im Einvernehmen mit den Vertretungsberechtigten vorgenommene Klarstellung erreicht werden kann.

9. Kein Ausschluss wegen Bauleitplanung

Das Bürgerbegehren verlangt weder die Aufstellung noch die Änderung oder Aufhebung eines Bauleitplans und richtet sich nicht gegen eine Darstellung des Flächennutzungsplans. Gegenstand ist die rechtlich eigenständige und der Bauleitplanung nachgelagerte Entscheidung, ob die Stadt eigene Grundstücke, Wege, Zustimmungen, Gestattungen oder vertragliche Rechte für die konkrete Verwirklichung zur Verfügung stellt.

Die Darstellung einer Fläche im Flächennutzungsplan bewirkt nicht, dass die Stadt sämtliche ihr gehörenden Grundstücke bereitstellen oder über gesetzliche Verpflichtungen hinaus vertragliche Nutzungsrechte einräumen müsste. Planungsrechtliche Zulässigkeit, immissionsschutzrechtliche Genehmigung, gesetzliche Duldungspflichten und die Bereitstellung kommunaler Grundstücke sind voneinander zu unterscheidende Rechtsfragen. Besonders deutlich wird dies bei einer Satzung nach § 58 Abs. 4 FlurbG: Sie ist ein Rechtsetzungsakt des Flurbereinigungsrechts und in keiner Hinsicht Bauleitplanung.

10. Pflicht zur vollständigen Ermittlung und Abwägung

Soweit der Stadt Trier eigene Entscheidungsbefugnisse verbleiben, darf sie diese nicht ohne vollständige Ermittlung und sachgerechte Gewichtung der berührten Belange ausüben. Zu berücksichtigen sind insbesondere:

- die Auswirkungen auf Natur, Wald, Boden und Wasserhaushalt,
- der Schutz streng und besonders geschützter Tierarten,
- die Bedeutung des Stadt- und Hospitienwaldes für Naherholung und Stadtklima,
- die Auswirkungen auf Landschaftsbild und Tourismus,
- die besondere und kumulative Belastung des kleinen Stadtteils Trier-Herresthal,

Bürgerinitiativen Naturschutz Euren Herresthal

Naherholungsgebiet auf der Bausch

Bürgerverein Pfalzel

- die Ergebnisse des eigens für Herresthal erstellten Sondergutachtens, insbesondere zu einer möglichen Umfassung des Stadtteils,
- die Sicherheit und Tragfähigkeit der Verkehrs- und Wegeinfrastruktur,
- Brand-, Rettungs- und Katastrophenschutz,
- Kosten, Haftungsrisiken und dauerhafte Unterhaltungsfolgen,
- bestehende Zweckbindungen und Rechte aus der Flurbereinigung, insbesondere die Interessen früherer Teilnehmer und der seinerzeitige Landabzug, sowie
- die wirtschaftlichen Interessen des Vorhabenträgers und möglicher Grundstückseigentümer.

Das öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien ist dabei mit dem ihm gesetzlich zukommenden Gewicht einzustellen. § 2 EEG ist eine Gewichtungsvorgabe; sie macht die Ermittlung der abwägungserheblichen Belange nicht entbehrlich, sondern setzt sie voraus. Ein Belang, der gar nicht erst in den Blick genommen wird, kann auch nicht gewichtet werden. Außerhalb zwingender Duldungspflichten führt § 2 EEG daher nicht automatisch dazu, dass jede kommunale Grundstücks- oder Infrastrukturentscheidung zugunsten des Vorhabens ausfallen muss.

Eine Vorfestlegung, wonach der Stadt wegen der §§ 11a und 11b EEG überhaupt kein eigener Entscheidungsbereich mehr verbleibe, würde die notwendige Prüfung unzulässig verkürzen. Das Bürgerbegehren verlangt keine rechtswidrige Entscheidung. Es verlangt, dass der bestehende kommunale Entscheidungsspielraum erkannt und entsprechend dem Willen der Bürgerinnen und Bürger ausgeübt wird.

11. Keine Verlagerung von Kosten und Risiken zulasten der Allgemeinheit

Bei der Bereitstellung kommunaler Grundstücke und Infrastruktur muss die Stadt sicherstellen, dass wirtschaftliche Vorteile des Vorhabenträgers nicht mit ungerechtfertigten Kosten, Risiken oder dauerhaften Folgelasten zulasten der Stadt, der Anlieger oder der Allgemeinheit verbunden werden. Zu prüfen sind insbesondere Kosten für Ausbau, Wiederherstellung und Unterhaltung, Schäden an Wegen, Böschungen und Entwässerungseinrichtungen, Verkehrssicherungs- und Haftungsrisiken sowie Verpflichtungen, die nach Ende der Bauphase oder nach einem Betreiberwechsel fortbestehen.

Hinzu tritt eine ausdrückliche Bindung des Flurbereinigungsplans. § 10 Nr. (7) bestimmt – mit Satzungswirkung –, dass alle aus den Wirtschaftswegen aufkommenden Gelder zur Unterhaltung dieser Wege zu verwenden sind. Ein Entgelt für eine Gestattung wäre danach zweckgebunden und stünde nicht zur freien Verfügung des Haushalts. Die Beschlussvorlage 265/2026 gibt unter „Finanzielle Auswirkungen“ demgegenüber „keine“ an.

Spätestens nach dem absehbaren Ende der Lebenszeit der Anlagen trifft die Stadt Trier die Unterhaltungslast der nicht zurückgebauten Wege. Soweit tatsächliche oder rechtliche Unsicherheiten bestehen, ist die Stadt verpflichtet, diese im Rahmen ihrer Amtsermittlung aufzuklären.

Bürgerinitiativen Naturschutz Euren Herresthal

Naherholungsgebiet auf der Bausch

Bürgerverein Pfalzel

12. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen

Die Begründung stellt das sachliche Ziel verständlich dar und ermöglicht den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern eine eigenverantwortliche Entscheidung. Sie ist keine amtliche Verlautbarung und muss nicht sämtliche für und gegen das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte mit gleicher Gewichtung wiedergeben. Sie darf das Anliegen werbend und zugespitzt darstellen, solange sie keine wesentlichen Tatsachen unrichtig oder irreführend wiedergibt. Diesen Rahmen wahrt die vorliegende Begründung.

13. Besondere Betroffenheit des Stadtteils Trier-Herresthal

Der Stadtteil Trier-Herresthal weist aufgrund seiner geringen Einwohnerzahl von rund 180 Personen, seiner topografischen Lage und der räumlichen Konzentration der geplanten Anlagen eine besondere Betroffenheit auf. Erforderlich ist eine Gesamtbetrachtung der kumulativen Belastungen: der optischen Wirkung mehrerer Anlagen, möglicher Umfassungs- und Einkreisungseffekte, der Auswirkungen auf Landschafts- und Ortsbild, der Veränderung des wohnungsnahen Erholungsraums, von Schall- und Schattenwurfimmissionen, der Belastungen durch Bau-, Schwerlast- und Wartungsverkehr sowie der Eingriffe in Wald, Wege und Freiflächen.

Das speziell für Herresthal erstellte Sondergutachten ist wesentlicher Bestandteil der entscheidungserheblichen Tatsachengrundlage. Die Stadt muss nachvollziehbar darlegen, welche Aussagen es enthält, ob sie diesen folgt und welches Gewicht sie ihnen beimisst. Eine bloße Bezugnahme auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien kann diese Einzelfallprüfung nicht ersetzen; ebenso wenig genügt der Verweis auf die Einhaltung gesetzlicher Mindestabstände. Bleibt eine solche Auseinandersetzung aus, liegt ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit nahe.

IV. Kostendeckungsvorschlag gemäß § 17a Abs. 3 Satz 2 GemO

Ein gesonderter Kostendeckungsvorschlag ist nicht erforderlich. Das Bürgerbegehren verlangt keine zusätzliche Ausgabe und beschließt keine haushaltswirksame Maßnahme. Es zielt darauf, dass die Stadt eigene Grundstücke und Zustimmungen nicht zur Verfügung stellt, soweit sie hierzu nicht gesetzlich verpflichtet ist.

Soweit der Stadt dadurch mögliche Einnahmen aus Gestattungen oder Nutzungsverträgen entgehen könnten, handelt es sich nicht um Kosten einer verlangten neuen Maßnahme. Hinzu kommt, dass solche Einnahmen nach § 10 Nr. (7) des Flurbereinigungsplans ohnehin zweckgebunden zur Unterhaltung der Wege zu verwenden wären. Die Beschlussvorlage 265/2026 selbst gibt die finanziellen Auswirkungen mit „keine“ an. Haushaltsplanung und Entscheidung über alternative Einnahmen und Ausgaben bleiben vollständig beim Stadtrat.

V. Dringlichkeit der Zulässigkeitsentscheidung

Bürgerinitiativen Naturschutz Euren Herresthal

Naherholungsgebiet auf der Bausch

Bürgerverein Pfalzel

Nach der Beschlussvorlage 265/2026 wurde die Unterzeichnung des Wegenutzungs- und Leitungsvertrages zunächst zurückgestellt, um abzuwarten, wie das Bürgerbegehren ausgeht. Nach unserem Kenntnisstand beabsichtigt die Verwaltung, dem Stadtrat erneut eine Ermächtigung zum Vertragsabschluss vorzulegen.

Das Bürgerbegehren entfaltet seine Sperrwirkung mit der Feststellung seiner Zulässigkeit. Wird der Vertrag zuvor unterzeichnet, liefe das Begehren in seinem Kern leer: Ein Bürgerentscheid kann eine bereits eingegangene vertragliche Bindung gegenüber einem Dritten nicht beseitigen. Die zeitliche Reihenfolge entscheidet damit über die praktische Wirksamkeit des Begehrens und darüber, ob die Unterschriften mehrerer tausend Bürgerinnen und Bürger eine Wirkung entfalten können.

Wir bitten daher, die Zulässigkeit vorrangig zu prüfen und dem Stadtrat das Bürgerbegehren so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Entscheidung nach § 17a Abs. 4 GemO vor einer Beschlussfassung über den Vertrag ergehen kann. Sollte dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich sein, bitten wir darum, von der Unterzeichnung bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit abzusehen. Wir unterstellen der Verwaltung ausdrücklich nicht die Absicht, das Begehren zu unterlaufen; wir halten es jedoch für angezeigt, dass die Reihenfolge bewusst bestimmt und nicht dem Terminkalender überlassen wird.

VI. Bitte um rechtserhaltende Prüfung

Das Bürgerbegehren wird von einer erheblichen Zahl Trierer Bürgerinnen und Bürger getragen. Angesichts dieser Zahl gebietet das Demokratieprinzip eine rechtserhaltende Auslegung. Formale Zweifelsfragen sollten nicht dazu führen, dass der erkennbare Wille mehrerer tausend Bürgerinnen und Bürger ohne zwingenden gesetzlichen Grund unberücksichtigt bleibt.

Soweit Zweifel an der Reichweite oder Formulierung der Frage bestehen, bitten wir vorrangig um rechtserhaltende Auslegung und um Abstimmung mit den Vertretungsberechtigten. Diese erklären sich mit Klarstellungen einverstanden, die

- die Bindung an gesetzliche Duldungspflichten ausdrücklich hervorheben,
- den räumlichen Geltungsbereich anhand einer Karte oder Grundstücksaufstellung verdeutlichen,
- die Entscheidung auf den tatsächlich bestehenden kommunalen Zuständigkeitsbereich begrenzen und
- das unterstützte sachliche Ziel weder erweitern noch verändern.

Sollte die Verwaltung einzelne rechtliche Bedenken aufrechterhalten, bitten wir darum, diese den Vertretungsberechtigten vor der Beschlussfassung vollständig und konkret mitzuteilen und Gelegenheit zu einer ergänzenden Stellungnahme sowie zu einer rechtserhaltenden Klarstellung zu geben.

Bürgerinitiativen Naturschutz Euren Herresthal Naherholungsgebiet auf der Bausch Bürgerverein Pfalzel

VII. Anlagen

Anlage 1 – Vermerk zur Vertretungsberechtigung

Anlage 2 – Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, insbesondere §§ 8, 9, 10, 13 und 14. (Kann als PDF nachgereicht werden.)

Ohne Nummer – Die Unterschriftenlisten mit der erforderlichen Anzahl von Unterschriften eintragungsberechtigter Personen liegen dem Amt für Wahlen vor.

Wir bitten um unverzügliche Prüfung der Zulässigkeit und um Vorlage des Bürgerbegehrens an den Stadtrat zur Entscheidung gemäß § 17a Abs. 4 GemO.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Alwin Schmitz

Herbert Kremer

Michael Kehrbaum

Vertretungsberechtigte des Bürgerbegehrens „Kein Windrad im Stadtwald“